



ESTI Mitteilung Nr. 2021-0301
31. März 2021

Umsetzung und Klarstellung von Art. 9a VPeA - Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

Nach 22 Monaten Praxiserfahrung mit dem Art. 9a VPeA präzisiert das ESTI die nun etablierte Auslegung und Umsetzung dieser Verordnungsbestimmung und schafft damit Klarheit, welche Vorhaben keiner Genehmigung bedürfen und bei welchen Vorhaben nach wie vor ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden muss.

In Bezug auf Art. 9a Abs. 2 VPeA orientiert sich das ESTI an der SN EN 13306 und DIN 31051, welche Instandhaltung als eine Massnahme an bereits installierten Anlagen definiert, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustands dient, so dass die geforderte Funktion weiterhin erfüllt werden kann. Der erläuternde Bericht zur VPeA hält fest, dass notwendige Instandhaltungsarbeiten als unbedeutende Änderungen an genehmigten, in Betrieb stehenden Anlageteile anzusehen sind, welche somit nicht planvorlagepflichtig sind. Demgegenüber stellt aber der komplette Ersatz einer Schaltanlage, zum Beispiel der MS-Schaltanlage in einer Trafostation, keine unbedeutende Änderung dar. Ein kompletter Ersatz gilt nicht als Instandhaltungsarbeit im Sinne von Art. 9a Abs. 2 VPeA. Da es sich hierbei um eine neue Anlage handelt und eine wesentliche Änderung der Anlage vorgenommen wird, bleibt die Planvorlagepflicht bestehen. Im Rahmen des PGVs und mit der damit verbundenen Abnahmekontrolle überprüft das ESTI insbesondere die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Vorgaben vor dem Hintergrund der aktuell gültigen technischen Normen, Richtlinien und Standards.

Der Austausch von einzelnen Schaltfeldern oder Sicherungsleisten, zum Beispiel wegen einer Havarie, gilt hingegen als Instandhaltung und ist somit von der Plangenehmigungspflicht befreit. Von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen sind ebenso Anlagen, bei welchen das ESTI mit Mitteilung vom 8/2018 den Austausch angeordnet hat.

Im Zweifelsfall entscheidet bei Instandhaltungsarbeiten das ESTI über die Plangenehmigungspflicht (vgl. Art. 9a Abs. 4 VPeA).

Als klarer hat sich Art. 9a Abs. 3 VPeA erwiesen, in welchem die geringfügigen technischen Änderungen ohne Plangenehmigungspflicht unter lit. a-e abschliessend beschrieben sind. In Bezug auf den Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit höherer Leistung (Art. 9a, Abs. 3 lit. e VPeA) beurteilt das ESTI die

Absicherung des NS-Trafoabganges an die NS-Hauptverteilung und die Stromtragfähig- und Kurzschlussfestigkeit der NS-Sammelschiene. Diese muss auch für den Einsatz mit der allenfalls höheren Leistung des Transformators ausgelegt sein. Aus den Gesuchsunterlagen müssen entsprechende technische Details ersichtlich sein.

Autoren

Walter Hallauer, Leiter Planvorlagen

Daniel Otti, Geschäftsführer